



Resolution 1832 (2008)

**verabschiedet auf der 5967. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. August 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006) und 1773 (2007) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in einem Schreiben des libanesischen Ministerpräsidenten an den Generalsekretär vom 18. August 2008, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seinen Präsidenten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 21. August 2008 (S/2008/568), in dem er diese Verlängerung empfiehlt,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL, namentlich ihres Kommandeurs, und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der UNIFIL beitragen, sowie unterstreichend, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2009 zu verlängern;
2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen

Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und befürwortet eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die UNIFIL in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
